

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
REIFEN01 **Kfz-Reifenschutz**

gültig ab: 01.01.12

Seite: 1

Hauptsitz Herzberg
Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

0. Präambel

Vermieter und Mieter haben einen Mietvertrag abgeschlossen, im Weiteren nur Vertrag genannt. Der Vertrag beinhaltet die Haftungsfreistellung des Mieters (Reifenschutz) für vom Mieter und seine Erfüllungsgehilfen, soweit diese als Repräsentanten anzusehen sind (folgend zusammen Mieter), verursachte Schäden an der Bereifung des Mietgegenstandes, die in dieser Geschäftsbedingung genannt sind.

Unter der Voraussetzung, dass im Vertrag ein Servicepaket inkl. Reifen vereinbart wurde, ist eine Haftungsfreistellung des Mieters durch den Vermieter für weitergehende Reifenschäden möglich.

1. Umfang der Haftungsfreistellung

1.1 Der aktuelle Reifenbestand wird über die im Übergabeprotokoll und/oder <Reifenpass Übergabe> ausgewiesenen Reifennummern und den während der Nutzung des Mietgegenstandes ausgetauschten Reifennummern nachgewiesen.

1.2 Der Kfz-Reifenschutz gilt als vertraglich vereinbart, wenn im Vertrag als zusätzliche Nebenkosten die Nebenkostenart "Kfz-Reifenschutz" vereinbart ist.

1.3 Unter der Voraussetzung, dass der beschädigte Reifen dem aktuellen Reifenbestand des Mietgegenstandes entspricht, gilt bei Abschluss der Nebenkostenart "Kfz-Reifenschutz" die Haftungsfreistellung des Mieters durch den Vermieter wie folgt erweitert:

1.3.1 Der Vermieter stellt den Mieter im Rahmen dieser Geschäftsbedingung von der Verpflichtung zur Haftung frei für Schäden an der Bereifung des Mietgegenstandes, entstanden durch Reifenplatzer, Bremsplatten, Ein- und Anfahrschäden, Reifenschäden aufgrund falschen Luftdruckes, erhöhtem Verschleiß sowie sonstiger Gewaltschäden an den Reifen. Folgeschäden sind von der Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

1.3.2 Wurde der mitgeführte Ersatzreifen bereits gewechselt und ist ein weiterer Reifen defekt, so gilt die Erweiterung der Haftungsfreistellung auch für Unterwegshilfen.

1.4 Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an der Bereifung des Mietgegenstandes, die nicht unter die Haftungsfreistellung des Vermieters fallen.

2. Beginn und Ende der Haftungsfreistellung

2.1 Die Haftungsfreistellung beginnt mit Unterschrift des Vertrages, jedoch nicht vor Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, und wird für die im Vertrag genannte Laufzeit gewährt.

2.2 Die Haftungsfreistellung endet mit Ablauf des Vertrages, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

3. Geltungsbereich der Erweiterung der Haftungsfreistellung

3.1 Die Haftungsfreistellung gilt nur innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, unter Ausschluss der Staaten der ehemaligen GUS.

3.2 Wurde im Vertrag eine Erweiterung des Geltungsbereiches mittels zusätzlicher Kfz-Art-Kaskoschutz Plus-Produkte vereinbart, findet diese Erweiterung des Geltungsbereiches gleichlautend für den Kfz-Reifenschutz Anwendung.

4. Höhe der Haftungsfreistellung

Oberste Grenze für die Haftungsfreistellung ist in allen Schadenfällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Reifenpreis am Tage des Schadens.

5. Ausschlüsse der Haftungsfreistellung

5.1 Von der Haftungsfreistellung ausgeschlossen gelten alle Schadenereignisse, für die im Schadenfall eine Vollkasko- incl. Teilkaskoversicherung Ersatz zu leisten hätte. Hierzu zählen insbesondere Schäden, verursacht durch die Gefahren:

- Unfälle des Mietgegenstandes;
- Brand und Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl und Raub;
- die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Mietgegenstandes mit Haarwild.

5.2 Haftungsfreistellung wird nicht gewährt bei:

- Vorsatz
- Schäden, die der Mieter vorsätzlich herbeiführt, sind von der Haftungsfreistellung ausgeschlossen.
- Rennen
Keine Freistellung besteht für Schäden, die bei Beteiligung an kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder Geschicklichkeitsrennen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings ist nur in Absprache mit dem Vermieter möglich.
- Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Keine Freistellung besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie
Keine Freistellung besteht für Schäden durch Kernenergie.

6. Pflichten des Mieters und Folgen bei Nichtbeachtung

6.1 Pflichten des Mieters bei Gebrauch des Mietgegenstandes

- Der Mietgegenstand darf zu keinem anderen, als dem im Vertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- Der Mietgegenstand darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer den Mietgegenstand mit Wissen

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
REIFEN01 **Kfz-Reifenschutz**

gültig ab: 01.01.12

Hauptsitz Herzberg
Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

Seite: 2

und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Mieter es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

-Der Fahrer des Mietgegenstandes darf den Mietgegenstand auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen; der Mieter darf den Mietgegenstand nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

6.2 Pflichten des Mieters im Schadenfall

-Anzeigespflicht

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jedes Schadenereignis, das zu einer Haftung bzw. Haftungsfreistellung führen kann, innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Es sind die Schadenformulare des Vermieters zu verwenden. Eine Schadenanzeige ist auch für den Fall erforderlich, wenn der Mieter den Schaden selbst reguliert.

-weitere Versicherungen

Hat der Mieter eine Kasko-Versicherung für den Mietgegenstand abgeschlossen, so ist der Mieter im Schadenfall verpflichtet, dem Vermieter den Namen des Versicherers sowie die zugehörige Versicherungsscheinnummer mitzuteilen.

- Schadenminderungspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Der Mieter hat hierbei die Weisungen des Vermieters, soweit für den Mieter zumutbar, zu befolgen.

-Anzeige bei der Polizei

Der Mieter hat jeden Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und deren Eintreffen an der Unfallstelle abzuwarten, es sei denn der Mieter weist nach, dass der entstandene Schaden nicht erheblich war.

6.3 Folgen bei Verletzung der Pflichten

Verletzt der Mieter eine der unter Punkt 6.1 oder 6.2 normierten Pflichten vorsätzlich, besteht keine Haftungsfreistellung; verletzt der Mieter die Pflichten grob fahrlässig, ist der Vermieter berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Mieter nach, dass er die Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt die Haftungsfreistellung bestehen. Abweichend von Vorstehendem bleibt die Haftungsfreistellung jedoch bestehen, wenn die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Haftungsfalles noch für den Umfang der Freistellung des Vermieters ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Mieter die Pflicht arglistig verletzt.

7. Austausch der Reifen

7.1 Ist ein Reifen an dem Mietgegenstand defekt oder Verlust gegangen, dürfen diese ausschließlich vom Vermieter ersetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vermieter.

7.2 Der Mieter ist berechtigt Notfallreparaturen ohne Genehmigung des Vermieters zu veranlassen, wenn die Kosten der Notfallreparatur 50,- EUR, zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer, nicht übersteigen und diese Kosten im Rahmen des Reifenschutzes durch den Vermieter zu tragen sind.

8. Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten diejenigen, die im Geschäftsbereich des Mieters, zu dem der Umfang der Haftungsfreistellung gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Mieters als Haftungsfreigestellten getreten ist. In der Regel sind dies Geschäftsführer, faktische Geschäftsführer, leitende Angestellte, Prokuristen.

9. Bestimmungen über die Nebenkosten für die Haftungsfreistellung

9.1 Allgemein

Die Höhe der Nebenkosten für die Haftungsfreistellung wird im Vertrag vereinbart und gesondert ausgewiesen. Sie richtet sich nach der Art und der Nutzung des Mietgegenstandes sowie des im Vertrag vereinbarten Geltungsbereiches.

9.2 Fälligkeit der Nebenkosten und Folgen bei verspäteter Zahlung der 1. Monatsrate

9.2.1 Der Mieter hat die vereinbarten Nebenkosten im Rahmen der im Vertrag vereinbarten Fälligkeit der mit dieser Leistung verbundenen Mietrate zu zahlen.

9.2.2 Wird die erste monatliche Abrechnung der Nebenkosten für den Reifenschutz nicht im Rahmen der unter Punkt 9.2.1 genannten Fälligkeit bezahlt, so ist der Vermieter, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9.2.3 Sind die Nebenkosten für den Reifenschutz bei Eintritt des Schadenfalles nicht gezahlt, so ist der Vermieter von der Verpflichtung zur Haftungsfreistellung frei.

9.3 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise richtet sich nach der im Vertrag ausgewiesenen Zahlungsweise. Die vereinbarten Nebenkosten entsprechen der ausgewiesenen Zahlungsweise. Es werden keine weiteren Zuschläge berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt im ersten Monat des Berechnungszeitraumes jeweils zum 15. Kalendertag. Für den fristgerechten Eingang aller Zahlungen des Mieters an den Vermieter ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Vermieters maßgeblich.

9.4 Anpassung der Nebenkosten

Der Vermieter ist berechtigt die Nebenkosten jährlich anzupassen, wenn die Inflationsrate eines 4 Personenhaushaltes der Bundesrepublik Deutschland 3% übersteigt. Stichtag für die Anpassung ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres. Die Anpassung erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres. Eine Anpassung ist erstmals möglich, wenn der Vertrag 12 Monate besteht; maßgebend für den Beginn dieser Frist ist das Datum der Auslieferung des betreffenden Mietgegenstandes. Erfolgt ein Austausch eines Mietgegenstandes gegen einen anderen innerhalb des gleichen Vertrages, so gilt das Auslieferungsdatum des zuerst ausgelieferten Fahrzeuges.

9.5 Erhöhung der Nebenkosten im Schadenfall

9.5.1 Fallen in einem Kalenderjahr zwei oder mehr Schäden an der Bereifung des gleichen Mietgegenstandes ein, so ist der Vermieter berechtigt,

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
REIFEN01 **Kfz-Reifenschutz**

gültig ab: 01.01.12

Seite: 3

Hauptsitz Herzberg
Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

ab dem Tag des Schadenereignisses die zuletzt gültigen Nebenkosten für die Haftungsfreistellung der Bereifung des Mietgegenstandes um 20% zu erhöhen.

- 9.5.2 Die maximale Höhe der Nebenkosten ist auf 200% der ursprünglichen Höhe der Nebenkosten begrenzt.
- 9.5.3 Der Vermieter teilt dem Mieter die Erhöhung innerhalb eines Monats nach Abschluss des Schadenfalles schriftlich mit.
- 9.5.4 Erhält der Mieter ein Ersatzfahrzeug für das Unfallfahrzeug, so beziehen sich die vorgenannten Erhöhungen auch auf das Ersatzfahrzeug.

10. Anpassung der Geschäftsbedingungen

- 10.1 Der Vermieter ist berechtigt diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn:
 - Gesetze oder Rechtsverordnungen geändert werden, die auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung Einfluss haben;
 - bei Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die unmittelbare Auswirkungen auf diese Geschäftsbedingung hat;
 - im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Bedingungen dieser Geschäftsbedingung.
- 10.1.1 Die neuen Regelungen der Geschäftsbedingung sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen den Mieter auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
- 10.2 Die nach Punkt 10.1 zulässigen Änderungen werden dem Mieter schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn des nächsten Berechnungszeitraumes Anwendung, wenn der Vermieter dem Mieter die Änderungen einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Es gelten die Bestimmungen des Vertrages.
- 11.2 Soweit in dieser Geschäftsbedingung keine anderslautende Regelung getroffen wurde, gelten die Geschäftsbedingungen (Allgemeine Mietbedingungen) des Vertrages.